

# COVID-19 Infektionen –

## Meldung einer Berufskrankheit an den zuständigen Unfallversicherungsträger



Februar 2021

Aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen ist grundsätzlich jeder Verdacht auf eine Berufskrankheit (durch den Dienstgeber) zu melden. COVID-19 Infektionen sind im Sinne der Unfallversicherung als Berufskrankheiten einzustufen und es besteht daher jedenfalls eine Meldepflicht an den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Bei Verdacht auf eine Berufskrankheit durch Infektion mit dem Coronavirus, unterliegen jedenfalls alle Fälle der Meldepflicht,

- die an Covid-19 tatsächlich erkrankt sind,
- in denen ein positiver Labortest auf COVID-19 (SARS-CoV-2) vorliegt und
- bei denen der Verdacht auf einen beruflichen Zusammenhang gegeben ist.

Dies betrifft auch Erkrankungen, die sich in der Vergangenheit ereignet haben.

Vorgangsweise:

Übermittlung der entsprechenden Formulare (AUVA für ÖGK-Versicherte bzw. BVAEB-Formular für BVAEB-Versicherte) sowie gegebenenfalls den Absonderungsbescheid an die jeweilige Versicherungsanstalt.

Die Unfallversicherung ist anschließend verpflichtet zu prüfen, ob es sich bei einer gemeldeten Krankheit um eine Berufskrankheit handelt.

Für allfällige Rückerstattungen sollten alle Belege über Behandlungs- und Heilmittelkosten aufbewahrt werden.

Formulare:

